

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

63. Jahrgang

Würzburg, 22. Februar 2018

Nr. 3

Am 08.02.2018 verstarb unser Mitarbeiter

Herr Eduard Schäfer

im Alter von 57 Jahren.

Herr Schäfer war seit 01.01.1987 als Ingenieur in der bayerischen Straßenbauverwaltung tätig. Nach Absolvierung des Vorbereitungsdienstes an der Dienststelle Würzburg der Autobahndirektion Nordbayern und am Straßenbauamt Würzburg wurde er am 01.11.1990 an die Regierung von Unterfranken versetzt. Hier war er im Sachgebiet Straßenbau fachaufsichtlich für den Bereich der Staatlichen Bauämter Aschaffenburg und Würzburg mitverantwortlich und als Sachbearbeiter insbesondere für straßenrechtliche Verfügungen zuständig.

Der völlig unerwartete und plötzliche Tod hat uns alle tief getroffen. Wir trauern um einen langjährigen, erfahrenen und angenehmen Arbeitskollegen.

Mit Herrn Eduard Schäfer hat die Regierung einen allseits geschätzten Mitarbeiter verloren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Würzburg, 14.02.2018

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

Wolfgang Stöcker
Personalratsvorsitzender

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil:

Bek vom 13.02.2018 Nr. 32-4354.4-1/10 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Wü 3 neu, Neubau der Ortsumfahrung Rimpar zwischen der Kr Wü 3, Abschnitt 140, Station 7,503 und der St 2294, Abschnitt 320, Station 0,485, Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)..... 18

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 05.02.2018 Nr. 12-1444.12-1-6 über die Haushaltsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2018..... 18

Wirtschaft, Landesverkehr und Entwicklung

Bek vom 29.01.2018 Nr. 22-2206.00-13/17 über das Schornsteineferwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteineferger ... 19

Planung und Bau

Bek vom 08.02.2018 Nr. 32-4354.3-1-9 über den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße 2275 (Gerolzhofen - Haßfurt),

Ortsumgehung Mönchstockheim, Abschnitt 130, Station 1,825 bis Abschnitt 170, Station 0,720; Verlängerung des Durchlasses am Seewiesengraben; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls..... 19

Bek vom 08.02.2018 Nr. 32-4354.3-1-9 über den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße 2275 (Gerolzhofen - Haßfurt), Ortsumgehung Mönchstockheim, Abschnitt 130, Station 1,825 bis Abschnitt 170, Station 0,720; Bau zweier Brücken über den Unkenbach samt einer Gewässerverlegung und der Schaffung von Retentionsraum; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls..... 20

Bezirk Unterfranken

Bek vom 22.02.2018 Nr. RUF-0175-2-2 über den Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ 22

Bek vom 22.02.2018 Nr. RUF-0175-2-2 über den Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ 25

Bek vom 22.02.2018 Nr. RUF-0175-2-2 über den Vollzug der Verordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsoferfürsorge im Regierungsbezirk Unterfranken 28

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 28

Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Wü 3 neu, Neubau der Ortsumfahrung Rimpar zwischen der Kr Wü 3, Abschnitt 140, Station 7,503 und der St 2294, Abschnitt 320, Station 0,485

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 13.02.2018 Nr. 32-4354.4-1/10

Für das oben genannte Bauvorhaben hat der Landkreis Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, mit Schreiben vom 07.02.2018 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei dem Markt Rimpar und der Gemeinde Güntersleben aus. Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung in dem Markt Rimpar und in der Gemeinde Güntersleben gesondert mitgeteilt. Die Planunterlagen und diese Bekanntmachung

können mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken abgerufen werden (www.regierung.unterfranken.bayern.de → Planung + Bau). Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 13.02.2018
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 4354

RABI 2018 S. 18

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 05.02.2018 Nr. 12-1444.12-1-6

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 08.11.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 30.11.2017 Nr. 12-1444.12-1-6 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.924.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Eichhornstraße 5, 97070 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.02.2018
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der § 18 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg für 2018 folgende Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	25.849.000 €
und Aufwendungen mit	25.849.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.640.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.924.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 2 Mio. € festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 5.360.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Würzburg, 08.11.2017
Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister

Apl-I 1444

RABI 2018 S. 18

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung vom 29.01.2018 Nr. 22-2206.00-13/17

Die Regierung von Unterfranken hat die folgenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zur kommissarischen Vertretung für die Dauer von längstens drei Jahren bestellt:

Name	bestellt ab	Kehrbezirk
Weth, Michael	01.02.2018	Würzburg-Stadt 14, Teilbereich 14.1
Emmerling, Matthias	01.02.2018	Würzburg-Stadt 14, Teilbereich 14.2

Mützel, Florian	01.02.2018	Würzburg-Stadt 14, Teilbereich 14.3
Lenz, Alexander	01.02.2018	Würzburg-Stadt 14, Teilbereich 14.4
Auernhammer, Gerd	01.02.2018	Würzburg-Stadt 14, Teilbereich 14.5

Würzburg, 29.01.2018

Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2018 S. 19

Planung und Bau

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße 2275 (Gerolzhofen – Haßfurt), Ortsumgehung Mönchstockheim, Abschnitt 130, Station 1,825 bis Abschnitt 170, Station 0,720; Verlängerung des Durchlasses am Seewiesengraben; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bekanntmachung vom 15.02.2018 Nr. 32-4354.3-1-9

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.3-1-9

- Das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt (Vorhabensträger), beantragte mit Schreiben vom 15.11.2017 die Planfeststellung für die Staatsstraße 2275 (Gerolzhofen – Haßfurt), Ortsumgehung Mönchstockheim, Abschnitt 130, Station 1,825 bis Abschnitt 170, Station 0,720. Die geplante Baumaßnahme umfasst die Verlegung der St 2275 westlich bzw. nördlich von Mönchstockheim.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme soll der bestehende, ca. 34 m lange Betondurchlass DN 500 unter der vorhandenen Staatsstraße und dem westlich verlaufenden Feldweg, der ab dem Auslaufbauwerk aus dem Neuen See zum Seewiesengraben führt, von der Westseite aus um ca. 16 m verkürzt werden. Dort wird ein Betonschacht DN 1500 (Revisionschacht) errichtet. In der Fortsetzung wird unter der neuen Staatsstraße und dem westlich anschließenden, ebenfalls verlegten Feldweg ein Betondurchlass DN 600 eingebaut, der Abflussquerschnitt also vergrößert. Der neue Betondurchlass DN 600 hat eine Länge von ca. 29 m unter der Staatsstraße und ca. 8,4 m unter dem Feldweg, insgesamt ca. 37,4 m. Unter Berücksichtigung der Verkürzung der bestehenden Leitung DN 500 von 34 m auf 18 m und der zusätzlichen Verrohrung von ca. 37,4 m ergibt sich eine Verlängerung der Verrohrung um ca. 21,4 m.

Die Baumaßnahme an sich ist gemäß Art. 37 BayStrWG nicht UVP-pflichtig. Die Verlängerung des Durchlasses am Seewiesengraben macht jedoch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich, da durch diese Maßnahme ein Ausbau eines Gewässers veranlasst

wird, der nicht als Ausbau i.S.d. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG angesehen werden kann.

- Die Regierung von Unterfranken hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

- Die Verlängerung der Verrohrung des Seewiesengrabens kommt auf der Ostseite des Neuen Sees zum Liegen. Von dem Vorhaben sind Gebiete mit besonderen Schutzkriterien nach der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG betroffen. In unmittelbarer Nachbarschaft liegen das Vogelschutzgebiet DE 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ (Teilflächen 10 und 11), das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“ (NSG-00192.01) und das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Alten und Neuen Sees“ (LSG-00433.01). Die untere Naturschutzbehörde des LRA Schweinfurt erteilte am 12.01.2017 die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung für die Durchquerung des Landschaftsschutzgebietes. Die Staatsstraße rückt im Bereich der Verrohrung von den genannten Gebieten ab. Es wird zu keiner erheblichen bzw. verstärkten Zerschneidung des Biotop- und Lebensraumverbundes kommen, weil sich das Vorhaben im bereits durch die bestehende Staatsstraße zerschnittenen und vorbelasteten Raum bewegt. Der als Puffer wirkende Gehölzbestand auf der ostseitigen Straßenböschung wird erhalten und durch einen Biotopschutzzaun (Maßnahme 2.1 V; vgl. Unterlage 9.2) geschützt. Der Neue See und seine wertvollen Feuchtlebensräume am Ufer werden als Tabuflächen (Maßnahme 2.2 V; vgl. Unterlage 9.2) ausgewiesen.
- Durch das Vorhaben werden – unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfänglichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete oder den vom Vorhaben betroffenen Untersuchungsraum beeinträchtigen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ist festzuhalten, dass das geplante

Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen mit sich bringt. Mit dem Betrieb der Anlage sind keine Veränderungen der Lärm- oder Schadstoffsituation zu erwarten. Geringfügige bauzeitliche Beeinträchtigungen sind lediglich vorübergehender Natur. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft sind nicht zu befürchten.

Auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Anderweitige Nutzungsmöglichkeiten der verbrauchten Fläche sind nicht ersichtlich, auf einen größtmöglichen Erhalt der biologischen Funktionen wird geachtet. Anfallende Erdmassen werden ordnungsgemäß entsorgt. Der Ablaufbereich des Durchlasses wird mit Raupflaster aus Wasserbausteinen gesichert, um Auskolkungen und Unterspülungen zu vermeiden.

Auf das Schutzgut Wasser ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Das Sohlgefälle im Graben sowie die Höhenlage des Grabens werden durch die zusätzliche Verrohrung nicht verändert. Die Ableitung des Oberflächenwasserabflusses ist weiterhin gewährleistet. Mögliche vorübergehende Trübungen des Gewässers durch aufgewirbelte Sedimente während der Bauzeit sind nur vorübergehender Natur. Die Überschwemmungsgrenzen, die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und das Abflussverhalten bleiben unverändert. Schädliche Veränderungen der chemischen Beschaffenheit des Gewässers oder des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden beachtet.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird durch die Inanspruchnahme von Böschungsbegleitgrün entlang der Straße, von ruderalen Altgrasfluren an den bestehenden Grabenböschungen und von bauzeitlich angrenzenden Grünlandflächen beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen können jedoch durch die Kompensationsmaßnahme 4.5 A (Anlage von extensivem Grünland bzw. Entbuschung mit Entwicklung eines Schilfbestands; vgl. Unterlage 9.2) voll ausgeglichen werden. Durch das Abrücken der Straßen-trasse vom Vogelschutzgebiet kann in diesem Bereich sogar eine Verbesserung erzielt werden. Eine Beeinträchtigung geschützter Vogelarten kann bei sachgemäßer Durchführung der Maßnahmen 2.1 V (Errichtung von Biotopschutzzäunen; vgl. Unterlage 9.2), 2.2 V (Ausweisung von Tabuflächen; vgl. Unterlage 9.2) und 2.4 V-FFH (Vermeidung von Rückbaumaßnahmen während der Brutzeiten; vgl. Unterlage 9.2) vermieden werden. Eine verstärkte Zerschneidung des Bio-top- und Lebensraumverbundes ist nicht zu befürchten, da das Gebiet durch die bestehende Staatsstraße bereits vorbelastet ist. Das Kollisionsrisiko für die durchziehenden Arten bleibt unverändert, der Abflussquerschnitt des Gewässers wird nur geringfügig erhöht.

Die visuelle Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht als erheblich einzustufen. Zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind durch den Verlauf des Seewiesengrabens in einer Geländemulde und der Beibehaltung der landschaftsprägenden Elemente vernachlässigbar.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich bringt. Die vorgesehene Maßnahme wirkt sich nicht auf die Luftschadstoffsituation oder das regionale bzw. überregionale Klima aus.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich. Bekannte Bodendenkmäler und Baudenkmäler werden nicht beeinträchtigt.

Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen

zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Angaben zu den Umweltauswirkungen zur Verlängerung des Durchlasses am Seewiesengraben (Unterlage 18.2/4)
 - Lagepläne (Unterlage 5)
 - Unterlagen zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9)
 - Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)
 - Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
4. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg eingesehen werden.
5. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.
6. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, den 15.02.2018
Regierung von Unterfranken
Norbert Böhm
Abteilungsleiter
ApI-1 4354

RABI 2018 S. 19

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße 2275 (Gerolzhofen – Haßfurt), Ortsumgehung Mönchstockheim, Abschnitt 130, Station 1,825 bis Abschnitt 170, Station 0,720; Bau zweier Brücken über den Unkenbach samt einer Gewässerverlegung und der Schaffung von Retentionsraum; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Bekanntmachung vom 08.02.2018 Nr. 32-4354.3-1-9

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.3-1-9

1. Das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt (Vorhabensträger), beantragte mit Schreiben vom 15.11.2017 die Planfeststellung für die Staatsstraße 2275 (Gerolzhofen – Haßfurt), Ortsumgehung Mönchstockheim, Abschnitt 130, Station 1,825 bis Abschnitt 170, Station 0,720. Die geplante Baumaßnahme umfasst die Verlegung der St 2275 westlich bzw. nördlich von Mönchstockheim.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme ist die Querung des Unkenbachs (Gewässer 3. Ordnung) mit zwei separaten Brückenbauwerken für die Staatsstraße und einen westseitig begleitenden Feldweg (auch als Geh- und Radweg genutzt) vorgesehen. In der Folge wird eine Gewässeranpassung bzw. -verlagerung und die Schaffung von Retentionsraum im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nötig. Im Anschluss an die beiden Bauwerke werden die Uferböschungen des Unkenbachs neu profiliert.

Um eine optimale Anströmrichtung zu erreichen, muss der Unkenbach auf einer Länge von ca. 75 m in seiner Lage angepasst werden. Die Fließstrecke und das Sohlgefälle bleiben dabei annähernd unverändert, ebenso die Höhenlage der Sohle. Die Uferböschungen werden variabel ausgebil-

det.

Die Baumaßnahme an sich ist gemäß Art. 37 BayStrWG nicht UVP-pflichtig. Die Arbeiten am Unkenbach machen jedoch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich, da durch diese Maßnahmen ein Ausbau eines Gewässers veranlasst wird, der nicht als Ausbau i.S.d. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG angesehen werden kann.

2. Die Regierung von Unterfranken hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

- 2.1 Die geplanten Maßnahmen liegen ca. 550 m nördlich des Vogelschutzgebietes DE 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ und ca. 550 m südlich des Naturschutzgebietes NSG-00192.01 „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“. Zudem liegt das südliche Untersuchungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet LSG-00433.01 „Umgebung des Alten und Neuen Sees“. Aufgrund der Optimierung der Lage der Unkenbachquerung kann die Wehranlage zur Bewässerung des im Vogelschutzgebiet liegenden Alten Sees unverändert erhalten bleiben. Die gelegentliche Flutung desselben ist weiterhin möglich. Auf das Wasserregime des Alten Sees ergeben sich aufgrund der zeitlichen Planung der Baumaßnahme keine Auswirkungen. Eine Beeinträchtigung der genannten Gebiete ist daher nicht zu erwarten. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt erteilte am 12.01.2017 die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung für die Durchquerung des Landschaftsschutzgebietes.
- 2.2 Durch das Vorhaben werden – unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfänglichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete oder den vom Vorhaben betroffenen Untersuchungsraum beeinträchtigen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ist festzuhalten, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen mit sich bringt. Mit dem Betrieb der Anlage sind keine Veränderungen der Lärm- oder Schadstoffsituation zu erwarten. Geringfügige bauzeitliche Beeinträchtigungen sind lediglich vorübergehender Natur. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft sind nicht zu befürchten.

Auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten. Durch die Entnahme von Boden werden zwar die natürlichen Funktionen des Bodens gestört, weitere Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden jedoch vermieden. Der Flächenverbrauch wurde auf ein Mindestmaß reduziert. Der entnommene Boden wird einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die Gestaltung der Sohle des Unkenbachs erfolgt im Bauwerksbereich mit Wasserbausteinen auf Beton, um Auskolkungen und Unterspülungen zu vermeiden. Diese werden 0,30 m tiefer als die natürliche Flusssohle verlegt, um eine 0,30 m dicke Substratschicht aufbringen zu können. Im Oberstrombereich wird das Bachbett mit Wasserbausteinen, die mit dem Untergrund verzahnt sind, befestigt. Die neuen Böschungsbereiche und der Retentionsraum werden unverzüglich angesät, um Bodenabspülungen zu vermeiden.

Auf das Schutzgut Wasser ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses und der Oberflächenwasserableitung wird durch die Wahl des Abflussquerschnitts vermieden. Das Sohlgefälle und die Höhenlage der Sohle des Unkenbachs bleiben nahezu unverändert. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird - wie fachbehördlich empfohlen - breitflächig bzw. in Mulden versickert. Der durch das Vorhaben hervorgerufene Retentionsraumverlust von ca. 889 m³ wird durch die Maßnahme 4.4 A (vgl. Unterlage 9.2) ausgeglichen. Eine Veränderung des Grundwassers ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Wasserschutzgebiete und amtliche Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt. Für den Unkenbach wurde ein hydraulisches Überschwemmungsgebiet berechnet, aber noch nicht amtlich festgelegt. Nach einer „2D-Wasserspiegelberechnung und Berechnung Retentionsraumausgleich“ sind keine negativen Auswirkungen auf die Ortslage Mönchstockheim zu erwarten. Mögliche vorübergehende Trübungen des Gewässers durch aufgewirbelte Sedimente während der Bauzeit sind nur vorübergehender Natur. Eine Veränderung der chemischen Beschaffenheit des Gewässers oder des Grundwassers sind nicht zu befürchten. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden beachtet.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird durch die Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Feuchtlebensräumen beeinträchtigt. Der Lebensraumverlust kann jedoch durch die Maßnahmen 4.2 A, 4.3 A (jeweils Anlage von Streuobstwiesen; vgl. Unterlage 9.2) und v.a. 4.4 A (Ansaat einer gebietsheimischen Ufermischung und Entwicklung von artenreichen Staudenfluren bzw. seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen; vgl. Unterlage 9.2) kompensiert werden. Die beiden Brückenbauwerke mit ihren groß dimensionierten Querschnitten und der Ausführung mit seitlichen Bermen gestatten auch weiterhin einen Biotopverbund und einen Austausch der gewässergebundenen bzw. wandernden Arten, die das Gewässer und sein Begleitgehölz als Leitstruktur nutzen. Flugfähige Arten werden die Staatstraße auch künftig überfliegen können. Das Projekt bringt somit keine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG mit sich. Der Abflussquerschnitt des Gewässers bleibt nahezu unverändert.

Durch die geplanten Baumaßnahmen wird das Landschaftsbild des Unkenbachs mit seinem durchgehenden Gehölzbewuchs unterbrochen. Das Schutzgut Landschaft wird dadurch beeinträchtigt. Ein erheblicher Teil der Kleingärten und Streuobstwiesen kann jedoch im unmittelbaren Umfeld erhalten bzw. durch die Maßnahmen 4.2 A und 4.3 A (Anlage von Streuobstwiesen; vgl. Unterlage 9.2) ergänzt werden. Die entstehende Schneise kann teilweise durch ein abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen des vorhandenen Gehölzbestandes am Unkenbach geschlossen werden (Maßnahme 1.2 V; vgl. Unterlage 9.2). Die visuellen Veränderungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit derart gemildert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge hat. Die vorgesehene Maßnahme wirkt sich nicht auf die Luftschadstoffsituation oder das regionale bzw. überregionale Klima aus.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich. Bekannte Bodendenkmäler und Baudenkmäler werden nicht beein-

trächtig.

Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Angaben zu den Umweltauswirkungen zum Bau von zwei Brücken über den Unkenbach, einer Gewässerverlegung und der Schaffung von Retentionsraum (Unterlage 18.2/5)
 - Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
 - Lagepläne (Unterlage 5)
 - Unterlagen zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9)
 - Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)
 - Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
4. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die

Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg eingesehen werden.

5. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.
6. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, den 15.02.2018
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm
Abteilungsleiter

Apl-I 4354

RABl 2018 S. 20

Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“

Bekanntmachung vom 22.02.2018 Nr. RUF-1075-2-2

I.

Mit Schreiben vom 01.02.2018 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, den 22.02.2018
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, den 01.02.2018

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart

Aufgrund von Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 und des Kreistagsbeschlusses vom 15.12.2017 erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001, Nr. 0023/01-4/01 (Amtsblatt Nr. 23/2001 der Regierung von Unterfranken) wird wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemarkung Bursinn wird die Grenze des Landschaftsschutzgebiets neu festgesetzt.

Die genauen Grenzen sind im beiliegenden Kartenausschnitt Maßstab 1:10.000 (Übersichtsplan, Anlage 1) und im Detail-

plan Maßstab 1:2.500 (Anlage 2) eingezeichnet. Der Detailplan mit dem Kartenausschnitt im Maßstab 1:2.500 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bay-NatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) geltend gemacht wird.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 19.12.2017

Schiebel
Landrat

Apl-I 0175

RABl 2018 S. 22

Karten hierzu siehe ab Seite 23.



M = 1 : 10000

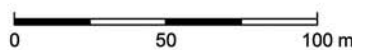


14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart" innerhalb des Landkreises Main-Spessart - Sondergebiet Maschinenhallen Burgsinn - Übersichtsplan



14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart" innerhalb des Landkreises Main-Spessart - Sondergebiet Maschinenhallen Burgsinn - Detailübersicht

M = 1 : 2500



**Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Spessart“;
Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“**

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 02.02.2018 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, den 22.02.2018
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, den 02.02.2018

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

**Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart**

Aufgrund von Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 und des Kreistagsbeschlusses vom 15.12.2017 erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001, Nr. 0023/01-4/01 (Amtsblatt Nr. 23/2001 der Regierung von Unterfranken) wird wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemarkung Mittelsinn wird die Grenze des Landschaftsschutzgebiets neu festgesetzt.

Die genauen Grenzen sind im beiliegenden Kartenausschnitt Maßstab 1:10.000 (Übersichtsplan, Anlage 1) und im Detailplan Maßstab 1:2.500 (Anlage 2) eingezeichnet. Der Detailplan mit dem Kartenausschnitt im Maßstab 1:2.500 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) geltend gemacht wird.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 19.12.2017

Schiebel
Landrat

Apl-I 0175

RAB1 2018 S. 25

Karten hierzu siehe ab Seite 26.



M = 1 : 10000

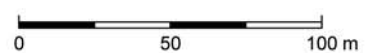


15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart" innerhalb des Landkreises Main-Spessart - Sondergebiet Maschinenhalle Auraer Grund - Übersichtsplan



15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart" innerhalb des Landkreises Main-Spessart - Sondergebiet Maschinenhallen Auraer Grund - Detailplan

M = 1 : 2500



Vollzug der Verordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Unterfranken

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 15.02.2018 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes und der Verordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Unterfranken gebeten.

Würzburg, den 22.02.2018
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 4 Bayerisches Integrationsgesetz (13.12.2016 GVBl. S.335), Art. 83 Abs. 3, 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2007 (GVBl. S. 634), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 Bayerisches Teilhabegesetz I vom 09.01.2018 (GVBl. 1/2018) macht der Bezirk Unterfranken hiermit folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, den 15.02.2018

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

Verordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Unterfranken

Aufgrund von Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 4 Bayerisches Integrationsgesetz (13.12.2016 GVBl. S.335), Art. 83 Abs. 3, 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2007 (GVBl. S. 634), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 Bayerisches Teilhabegesetz I vom 09.01.2018 (GVBl.

1/2018) erlässt der Bezirk Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise in Unterfranken werden als örtliche Träger der Sozialhilfe (§ 3 Abs. 2 SGB XII) herangezogen, folgende, dem Bezirk Unterfranken obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden über:

1. die Leistungen des Siebten Kapitels SGB XII außerhalb von Einrichtungen (Art. 82 Nr. 2, Art. 83 Abs. 3 Nr. 1 AGSG).
2. die Leistungen des Fünften, Achten und Neunten Kapitels SGB XII außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme des § 72 SGB XII, sofern sie zugleich mit Leistungen des Sechsten Kapitels oder des Siebten Kapitels außerhalb von Einrichtungen bezogen werden (Art. 82 Nr. 4, Art. 83 Abs. 3 Nr. 7 AGSG).
3. die Leistungen nach § 71 SGB XII (Art. 82 Nr. 4, Art. 83 Abs. 3 Nr. 6 AGSG).
4. die Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII, sofern Sie zugleich mit ambulanten Leistungen des Fünften oder Siebten Kapitels SGB XII bezogen werden (Art. 82 Nr. 5, Art. 83 Abs. 3 Nr. 7 AGSG).

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge herangezogen, Aufgaben des Bezirks Unterfranken nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und zu entscheiden (Art. 100 Abs. 2, 103 Abs. 2 AGSG).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft. Die Delegation der Aufgaben nach § 1 und § 2 dieser Verordnung entfällt kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2018 (§ 2 Bayerisches Teilhabegesetz I, Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze zum Jahr 2019).

Würzburg, den 15.02.2018
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Apl-I 6400

RABl 2018 S. 28

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Parzefall/Ecker/Katzer

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

52. Aktualisierung

Stand: 1. Oktober 2017

Preis: 111,84 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung wurden die Einführung zur Abfallentsorgung (Kz. 46.00), das Baulärmverordnungsmuster (Kz. 67.55), die Erläuterungen zur Gartenabfallverbrennungsverordnung (Kz. 68.10), die Hinweise für den Sicherheitsbeirat (Kz. 82.10), das Außenbereichssatzungsmuster (Kz. 90.10), das Fremdenverkehrsatzungsmuster (Kz. 90.30), das Innenbereichssatzungs-

muster (Kz. 90.50), die Einführung zur Kinderspielplatzsatzung (Kz. 91.70), die Vorbemerkungen Erschließungsbeiträge (Kz. 92.10), und Straßenausbaubeiträge (Kz. 92.50), die Fremdenverkehrsbeitragssatzung (Kz. 101.10), die Hinweise zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung (Kz. 101.15), zur Kurbeitragssatzung (Kz. 102.15) und zur Zweitwohnungssteuersatzung (Kz. 104.15) aktualisiert.

Zudem ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden zum Erlass einer Gartenabfallverbrennungsverordnung weggefallen ist, so dass das Muster unter Kennzahl 68.11 ersatzlos herauszunehmen ist. Der Wegfall wird in einer neuen Kennzahl 68.10 erläutert, welche die bisherigen Erläuterungen zur Gartenabfallverbrennungsverordnung ersetzt.

Auf neuesten Stand wurden schließlich auch die auszugsweise im Werk enthaltenen Gesetzestexte gebracht.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

70. Aktualisierung

Stand: September 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die 70. Aktualisierungslieferung enthält einige interessante Neuerungen:

- Zur **Vertretungsmacht** des 1. Bürgermeisters - hier beim Abschluss von Sondervereinbarungen - gibt es neue Rechtsprechung, zuletzt durch BGH, Urteil vom 1.6.2017, siehe Teil I Frage 20.
 - In Teil II Frage 2 werden die Weichenstellungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 8.9.2016 zum Anschluss- und Benutzungszwang bei Fernwärme berücksichtigt.
 - In Teil II Frage 10 wird das Thema **Wasserzähler** weiter vertieft:
 - Die Ausführungen zur Dimensionierung sind auf aktuellen Stand gebracht,
 - bei den elektronischen Wasserzählern werden Überlegungen zu Widerspruchsrecht der Betroffenen und zu Mehrkosten bei Systemabweichungen angestellt und
 - es werden Ratschläge gegeben, wie der Wasserversorger die Nachrüstung eines Wasserzählerbügels durchsetzen kann.
 - Bei der in Teil III Frage 16 erläuterten Zinshöhe ist die erstinstanzliche Rechtsprechung aus anderen Bundesländern zur 6%tigen Vollverzinsung nach Abgabenordnung ergänzt.
 - Das Kapitel **Säumniszuschläge** in Teil III Frage 17 ist grundlegend überarbeitet.
 - In Teil IV Frage 7 wird zur **fiktiven Geschossfläche** die Rechtsprechung des BayVGH vom 9.3.2017 zur Festsetzung bei vorangegangenen nichtigen Satzungsrecht aufgenommen.
 - Die in den amtlichen Mustersatzungen zur BGS vorgesehenen Beitragsabstufungen für **Hausanschlusskosten** werden neu beleuchtet, siehe Teil IV Frage 16.
 - Beim Maßstab **zulässige Geschossfläche** stellt der Ansatz von Garagen in der Kalkulation und bei der Beitragsveranlagung eine besondere Herausforderung dar, siehe Teil IV Frage 23.
 - Erstmals wird in Teil IVb Frage 32 hinterfragt, ob ein Abweichen von Kalkulations- und Veranlagungszeitraum einerseits und **Ablesezeitraum** andererseits berücksichtigt werden muss.
 - Seit dem 1.4.2016 ergibt sich die Beitragsfähigkeit von **Planungs- und Bauleitungskosten** unmittelbar aus dem KAG, Teil VI Frage 1.
 - Ausführliche Überlegungen werden zur Gebührenfähigkeit von freiwilligen **Ausgleichsleistungen an die Landwirtschaft** zu Bewirtschaftungsnachteilen in Wasserschutzgebieten angestellt, Teil VI Frage 3 Nr. 5.2.
 - Das **Kostendeckungsprinzip** einschließlich des Ausgleichs von Kostenüber- und -unterdeckungen wird in Teil VI Frage 5 erläutert.
 - Die Anforderungen, die an die **IT-Sicherheit** von Wasserver- und Abwasserentsorgern zu stellen sind, werden in Teil IX Frage 2 vertieft. Hier geht es um das bayerische E-Government-Gesetz und die erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.
 - Die Vorteile eines **Benchmarking-Prozesses** werden in Teil IX Frage 4 dargestellt.
- In Teil IX Frage 5 sind die bundesrechtlichen Veränderungen beim Düngegesetz und der **Düngeverordnung** berücksichtigt, die die Grundlage schaffen sollen, dass die Einträge von Nitrat ins Grundwasser besser nachvollzogen werden können.
 - Teil IX Frage 10 verschafft einen Überblick zu den künftigen Anforderungen aus der **Klärschlammverordnung 2017**.

Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti

Asyl- und Flüchtlingsrecht

Band 99

Ausgabe 2018

XXVI, 280 Seiten, Kartoniert

Preis: 53,00 Euro

ISBN 978-3-406-69247-5

Verlag C.H. Beck

Dieser Band der NJW Praxis-Reihe bietet eine Einführung in das Asyl- und Flüchtlingsrecht. Die Zahl der hierzulande gestellten Asylanträge ist in letzter Zeit aufgrund der zahlreichen politischen Krisen stark gestiegen. Deshalb werden derzeit und sicher auch mittel- und langfristig großen Zahlen von Asylverfahren durchgeführt. Auch die Zahl sich ggf. anschließender Gerichtsverfahren hat deutlich zugenommen. Diese Neuerscheinung bietet einen fachlich fundierten und praxisorientierten Einstieg in das Asyl- und Flüchtlingsrecht auf der Grundlage des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes. Berücksichtigt sind bereits die jüngsten Änderungen, u.a. durch das Asylpaket II sowie das Datenaustauschverbesserungsgesetz.

Marburger

SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Vorschriften und Verordnungen, mit praxisorientierter Einführung

12., neu bearbeitete Auflage 2018

186 Seiten, Softcover

Preis: 12,95 Euro

ISBN 978-3-8029-7293-0

Walhalla Verlag

Die praxisorientierte Einführung SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen erläutert punktgenau, was Menschen mit Behinderung zusteht.

Der Fachratgeber ist hilfreich für Mitarbeiter von Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern, für Arbeitgeber, Mitglieder von Schwerbehindertenvertretungen, für Beratungsstellen der Selbsthilfe sowie für Menschen mit Behinderung und davon Bedrohten:

- Allgemeine Leistungsgrundsätze
- Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe
- Individuelle Teilhabeplanung
- Unterhaltssichernde Leistungen
- Beschäftigungspflicht und Kündigungsschutz
- Nachteilsausgleich bei Schwerbehinderung

Hachtel/Göcking/Menke/Schulte/Schwartz/Weddeling

Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien

Beispiele, Probleme, Lösungsansätze

Auflage 2017

296 Seiten

Preis: 36,90 Euro

Laurenti Verlag

Die Bedeutung von Um- und Wiederansiedlungen bei Amphibien und Reptilien hat in den letzten Jahren stark zugenommen und wird auch in Zukunft kontinuierlich steigen. Dabei sind viele fachliche Rahmenbedingungen für ihre erfolgreiche Umsetzung in der Praxis noch unklar und in der Diskussion, was auch mit den unterschiedlichen Zielen und Grundbedingungen von Um- und Wiederansiedlungen zusammenhängt. Während Umsiedlungen im Rahmen von Eingriffsvorhaben trotz strenger rechtlicher Vorgaben und zunehmend kritischer Stimmen oft vorschnell und mit gewissem Ausgang angewandt werden, zeichnen sich Wiederansiedlungen in der Regel durch hohen Aufwand und große Sorgfalt aus.

Der vorliegende Tagungsband mit 15 Beiträgen beleuchtet bundesweit die rechtlichen und fachlichen Aspekte anhand von Übersichtsbeiträgen und Beispielen erfolgreicher und missglückter Um- und Wiederansiedlungen. Er möchte damit - auch über NRW hinaus - einen Beitrag zur Weiterentwicklung dieser wichtigen Artenschutzmaßnahmen leisten und zu einer sorgfältigen und bedachten Anwendung beitragen.

Bloeck/Graf

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern

109. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. November 2017

Preis: 118,55 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung werden die Ausführungen und Erläuterungen zum Thema „Vergaberecht“ unter Kennzahl 21.27 auf den neuesten Stand gebracht. Aktualisiert wurden zudem die Erläuterungen zu den Musterkonzessionsverträgen unter Kennzahl 22.50 und der Antrag auf Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien bzw. die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien unter Kennzahl 32.46.

Neu aufgenommen wurde der Musterzustimmungsbescheid nach § 68 Abs. 3 TKG unter Kennzahl 32.48. Das Muster entspricht dem des Bayerischen Gemeindetags, das dieser seinen Mitgliedern mit Rundschreiben vom 19.09.2017 zur Anwendung empfohlen hat.

Hillermeier/Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

92. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. September 2017

Preis: 193,85 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung werden zunächst wichtige Entscheidungen im Teil 2 neu aufgenommen, nämlich zu den Themenbereichen

Aufopferungsanspruch, Immaterielle Güter bei Aufopferung und polizeiliches Eingreifen.

In Teil 3 wurden unter den Kennzahlen 31 ff. die Gesetzestexte des UmweltHG, des BBodSchG, des UIG und des UmwRG auf neuesten Stand gebracht. Hinweise und Rechtsprechung zum UmwRG wurden neu aufgenommen.

Zudem galt es, die Themenbereiche der Emissionen und Immissionen unter den Kennzahlen 32 ff. neu aufzustellen. Dabei wurden zum einen zu veraltete Abschnitte ersatzlos entfernt und zum anderen vorhandene Abschnitte aktualisiert und neue Abschnitte aufgenommen, wie z.B. „Tieffrequenter Schall“ unter Kennzahl 32.16, „Res sacrae - Kirchenglocken und anderes“ unter Kennzahl 32.17 und „Blendung und Reflektierung“ unter Kennzahl 32.32. Weitere geplante Änderungen bei den Kennzahlen 32 ff. ergeben sich bereits aus den Inhaltsübersichten bei Kennzahl 03 und im Teilblatt zu Teil 3.

Neue Rechtsprechung wurde überdies aufgenommen bei den Themenbereichen „Rückstauschäden“, „Grundwasser“, „Windkraftanlagen“, „Keine Umsetzung der Bauleitplanung“ sowie „Pflanzen und Nachbarrecht“.

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar

132. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Juni 2017

Preis: 90,71 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 132. Lieferung bringt die Änderungen der Kommunalgesetze durch das Bayerische Integrationsgesetz sowie die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung. Sie setzt außerdem die Überarbeitung des gemeindlichen Unternehmensrechts fort und aktualisiert die Erläuterungen zu Art. 15 und 20a GO.

Ehmann/Stark

Sonderaktualisierung Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht

9., überarbeitete Auflage 2018

714 Seiten

Preis: 49,99 Euro

ISBN 978-3-7825-0538-3

Verlagsgruppe Hüftig Jehle Rehm

Drei ganz unterschiedliche Entwicklungen haben dafür gesorgt, dass das Staatsangehörigkeitsrecht wieder große öffentliche Aufmerksamkeit erfährt:

- Zahlreiche „Optionskinder“ müssen sich entscheiden, ob sie deutsche Staatsangehörige bleiben wollen.
- Immer mehr Briten streben wegen des BREXIT eine Einbürgerung an.
- Die unsinnigen Thesen der „Reichsbürger“ verunsichern Bürger wie Behörden.

Die seit Jahrzehnten bewährte Textsammlung beseitigt alle Zweifel, die bei solchen Fragen auftreten können. Sie enthält einen umfassenden Überblick zum Staatsangehörigkeitsrecht.

Bachofer/Frasch

Kommunales Redehandbuch

Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis

38. Ergänzungslieferung

Stand: Oktober 2017

1020 Seiten

Preis: 64,00 Euro

ISBN 978-3-415-00980-6

Richard Boorberg Verlag

Das gesprochene Wort ist das wirksamste Mittel, um andere zu überzeugen. Eine gute Vorbereitung und zielgerichtetes Auftreten sind hierfür wichtige Voraussetzungen. Doch oft fehlt die Zeit, eine Rede auszuarbeiten und die Gedanken zu formulieren. Dann ist das „Kommunale Redehandbuch“ eine wertvolle Hilfe.

Über 170 Musterreden zu sämtlichen Anlässen im kommunalen Bereich sind in großer, leicht lesbarer Schrift gesetzt. Die Bandbreite der Reden deckt alle Themen ab, zum Beispiel

- Eröffnung einer Bürgerversammlung
- Ehrung verdienter Mitarbeiter
- Ansprachen bei Gedenktagen und Festtagen

Durch Ergänzungslieferungen werden die Redetexte den sich wandelnden aktuellen Erfordernissen angepasst. Das Werk führt knapp und übersichtlich in die Grundlagen der Redetechnik ein, gibt Hinweise für die Gemeinde als Gastgeberin und umfasst praktische Tipps für die selbstverfasste Rede. Die Autoren kennen die jeweiligen rhetorischen Anforderungen aus eigener Erfahrung im kommunalen Bereich.

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

125. Aktualisierung

Stand: Dezember 2017

C.F. Müller GmbH

Mit dieser Aktualisierungslieferung werden die mit Ziff. 3 beginnenden Werkteile aktualisiert. Bitte tauschen Sie die 24. Auflage der Broschur StVO gegen die beiliegende 25. Auflage aus. Die Inhaltsübersicht des Loseblatterks wird mit der folgenden Aktualisierungslieferung angepasst.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

108. Aktualisierung

Stand: Oktober 2017

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Vollständige Neukommentierung der zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften zu Art. 79 BayHO einschließlich der Anlagen mit besonderen Bestimmungen für Zahlstellen, Justizbehörden und IT-Verfahren und Umsetzung von Erläuterungen in Teil IV,
- Neukommentierung der Vorschriften zum Art. 27 BayHO einschließlich der Haushaltsaufstellungsrichtlinien,
- grundlegende Anpassung der Verwaltungsvorschriften zum Art. 44 BayHO im Zusammenhang mit der Vorschriftenänderung sowie

- Aktualisierung und teilweise Neukommentierung des Art. 45 BayHO.

Keck/Puchta/Konrad

Laufbahnrecht in Bayern

45. Aktualisierung

Stand: Oktober 2017

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

Die Überarbeitung der Art. 6, 9, 11, 16, 17 sowie 35 LlbG.

Giehl/Adolph/Käß

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

42. Aktualisierung

Stand: Oktober 2017

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Aus dieser Aktualisierung:

Vollständige Neubearbeitung des §§ 35-39, 47 und 53 sowie die Aktualisierung der Gesetzestexte der Auszüge der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Allgemeinen Geschäftsordnung.

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

222. Aktualisierungslieferung

Stand: 15. November 2017

Preis: 93,10 Euro

Art. 66190222

Carl Link Kommunalverlag

In dieser AL waren wieder eine Reihe von Rechtsvorschriften zu aktualisieren (u.A. BayZul, BayTGV, DWV). Da zwei Verwaltungsvorschriften erfahrungsgemäß vor Landtagswahlen besonders bedeutsam werden, haben wir sie aufgenommen, nämlich die „Grundsätze der Staatsregierung über die Teilnahme der Staatsbediensteten an Veranstaltungen von Landtag, Senat, Landtagsfraktionen, Parteien und Verbänden“ und die VV „Besuche von Abgeordneten bei Behörden“. Im Kommentarteil schließt Dr. Honegg die Erläuterungen zum Personalaktenrecht ab. Weitere Ergänzungen bzw. Aktualisierungen haben Frau Engert (Art. 135 BayBG) und Dr. Pflaum (§§ 42, 45, 48 BeamtStG, Art. 13 BayBG) verfasst.

Hillermeier

Kommunales Vertragsrecht

109. Aktualisierungslieferung

1. November 2017

Preis: 118,55 Euro

Art. 66186109

Carl Link Kommunalverlag

Für diese Lieferung wurden zunächst die Ausführungen und Erläuterungen zum Thema „Vergaberecht“ unter Kennzahl 21.27 auf neuesten Stand gebracht. Aktualisiert wurden zudem die Erläuterungen zu den Musterkonzessionsverträgen unter Kennzahl 22.50 und der Antrag auf Zustimmung zur Verlegung neuer

Telekommunikationslinien unter Kennzahl 32.46.

Neu aufgenommen wurde der Musterzustimmungsbescheid nach § 68 Abs. 3 TKG unter Kennzahl 32.48. Das Muster entspricht dem des Bayerischen Gemeindetags, das dieser seinen Mitgliedern mit Rundschreiben vom 19.09.2017 zur Anwendung empfohlen hat.

Harrer/Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

116. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. November 2017

Preis: 126,35 Euro

Art.: 66211116

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden zum einen die Kommentierungen der Art. 44, 45, 46 und 48 BayVwVfG auf neuesten Stand gebracht. Zum anderen wurden die Kommentierungen der §§ 40, 55a, 55b, 56, 58, 61, 62, 65, 66, 67, 74, 75, 78, 79, 81 VwGO aktualisiert. Zudem wurden beim Stichwortverzeichnis kleinere Nachbesserungen vorgenommen.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

186. Aktualisierungslieferung

1. Dezember 2017

Preis: 82,68 Euro

Art.: 66249186

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält im Schwerpunkt die im Schuljahr 2017/18 geltenden Regelungen für die Beschulung von Asylsuchenden und Geflüchteten an beruflichen Schulen sowie zur berufssprachlichen Förderung von Berufs- und Berufsfachschülern. Des Weiteren wird das grundlegende KMS zur Erfassung der Unterrichtspflichtzeit und zum Ausgleich der Mehrarbeit an beruflichen Schulen abgedruckt.

Marburger

SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

Vorschriften und Verordnungen, mit praxisorientierter Einführung

12. aktualisierte Auflage Januar 2018

128 Seiten, Softcover

Preis: 12,95 Euro

ISBN 978-3-8029-7294-2

Walhalla Verlag

Die praxisnahe Einführung beschreibt Leistungen und Ansprüche der Kinder- und Jugendhilfe:

- Hilfen zur Erziehung
- Anspruch auf einen Betreuungsplatz
- Erteilung der Pflegeerlaubnis
- Beurkundungen
- Schutz des Kindeswohls
- Hilfen für ausländische Kinder und Jugendliche
- Vaterschaftsanerkennungen
- Pflichten des Amtsvormunds
- Träger der Jugendhilfe
- Kostenerhebungsverfahren

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

95. Aktualisierungslieferung

Stand: 15. Oktober 2017

Preis: 122,82 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 95. Ergänzungslieferung beinhaltet die aktuellen Änderungen beim Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) sowie beim Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) bis 02.08.2017.

Ziegler/Tremel

Gesetze des Freistaates Bayern

125. Ergänzungslieferung

Ausgabe November 2017

150 Seiten

Preis: 9,90 Euro

ISBN 978-3-406-72098-7

Verlag C.H. Beck

Neu aufgenommen wurde die Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung-GesVsV)